

Kindergarten St. Bartholomäus

St. Georgen – Str. 9 97493 Bergtheinfeld

Tel: (09721) 90544

www.kiga-bergtheinfeld.de



Liebe Eltern,

Sie interessieren sich für unseren Kindergarten. Seien Sie herzlich willkommen!

Der Kindergarten St. Bartholomäus ist eine Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft.

Das Zusammenleben in unserem Haus ist von christlicher Grundhaltung geprägt und spiegelt sich in unserem Verhaltenskodex untereinander und miteinander wider.

Wir achten deshalb die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Grundlage unsere Arbeit ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan.

Dabei unterstützen und ergänzen wir die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Wir bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Dabei sollen eventuelle Entwicklungsmängel ausgeglichen werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf Ihrem Betreuungsvertrag, stimmen Sie auch dieser Kindergartenordnung zu.

St. Johannisverein e.V.

Hauptstr. 80 a 97493 Bergtheinfeld Tel: (09721) 90119



1. Trägerschaft

Der Kindergarten St. Bartholomäus ist eine Einrichtung des St. Johannisvereins e.V. zu Bergheinfeld. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kindergarten St. Bartholomäus ist eine Kindertageseinrichtung nach Art.2 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zur Einschulung.

Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

2. Konzeption und verbindliche Anlagen

Bestandteil dieser Kindergartenordnung sind der Bildungs- und Betreuungsvertrag mit allen dazugehörigen Anlagen und die Einrichtungskonzeption des Kindergarten St. Bartholomäus.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Erziehungspartnerschaft

Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Mitarbeit der Eltern im Kindergarten/Krippe ist erwünscht. Die Eltern unterstützen durch eine aktive Mitwirkung die Erziehung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

Die Eltern sind gebeten, sich an den Elternabenden einzubringen und angebotene Gespräche- und Informationsmöglichkeiten (WhatsApp) wahrzunehmen.

Die Eltern sind gemäß Art.26a BayKiBiG verpflichtet folgende Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Name, Vorname und Anschrift der Personensorgeberechtigten
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- Herkunftsnation der Personensorgeberechtigten
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art.21 Abs. 5 BayKiBiG)
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs.2 BayEUG – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Änderungen, insbesondere in der Personensorge, sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen

(Art.26a und 26b BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung oder Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

3.2 Kinderschutz

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art.9a BayKiBiG).

Danach sind die pädagogischen Fachkräfte angehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes, das Kind und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

3.3. Kinderärztliche Untersuchung

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Eltern in Bayern seit 2008 verpflichtet bei der Anmeldung ihres Kindes im Kindergarten/Krippe, die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen. Somit werden die Eltern gebeten, das ordnungsgemäße abgestempelte und unterschriebene Kinderuntersuchungsheft vorzulegen. Wurde die Untersuchung nicht wahrgenommen, werden Eltern durch das pädagogische Personal auf die Verpflichtung hingewiesen und gebeten, die letzte fällige Gesundheitsuntersuchung **vor der Aufnahme (am Schnuppertag) sicherzustellen.**

3.4. Nachweis über eine zeitnahe Impfberatung

In § 34 Abs.10a Impfschutzgesetz (IfSG) trat am 25.07.2017 folgend Änderung in Kraft:

„Bei der Erstaufnahme in eine KiTa haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, postalisch das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt

personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.“

Als Nachweis für die stattgefundene ärztliche Impfberatung genügt die Vorlage des Früherkennungsuntersuchungsheftes, in dem die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung dokumentiert ist.

Seit März 2020 gilt in Deutschland eine Impfpflicht, die sich jedoch lediglich auf die Masernschutzimpfung erstreckt. **Die Masernschutzimpfung ist somit Voraussetzung für eine Aufnahme in die Einrichtung und ist am Schnuppertag vorzuweisen. Wenn während dem Aufenthalt in der Einrichtung die zweite Masernimpfung ansteht, haben die Eltern vier Wochen Zeit, das Kind impfen zu lassen. Wird diese Frist versäumt, muss die Leitung ein Betretungsverbot für das Kind aussprechen. Dieses wird wieder aufgehoben sowie die Eltern den Impfnachweis erbringen.**

4. Aufnahme und Anmeldung

4.1 Allgemeine Aufnahmekriterien

Die Aufnahme in den Kindergarten/Krippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl, unter den in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die mit Ablauf des Betreuungsjahres schulpflichtig werden.
2. Kinder, deren Geschwister die Einrichtung bereits besuchen.
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
4. Aufnahme des Kindes in der Reihenfolge der Rückgabe der Anmeldung.

4.2 Platzvergabe im Einzelfall

Der Träger kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den oben genannten Dringlichkeitsstufen, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.

4.3 Aufnahme auswärtiger Kinder

Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt zunächst befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres.

4.4 Warteliste

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen.

4.5 Kein Anspruch auf Kindergarten-Wahl

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung (St. Anton oder St. Bartholomäus) oder Gruppe, auch nicht bei einem Wechsel von der Krippengruppe in die Regelgruppe. Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit jedoch berücksichtigt.

4.6 Aufnahmebedingungen:

Krippenkinder:

Das Aufnahmealter in die Krippe ist ab dem 13. Lebensmonat bis 2 Jahre 6 Monate. Der Besuch der Krippe muss mindestens 6 Monate betragen.

Der Wechsel in die Regelgruppe findet ab dem 3. Lebensjahr (Monat nach dem dritten Geburtstag) statt. In Ausnahmefällen und in Absprache ist auch schon im Monat des 3. Geburtstages ein Wechsel möglich.

Eine Aufnahmephase von bis zu einem Monat (Eingewöhnungszeit) ist einzuplanen. In diesem Monat wird die Anwesenheitszeit der Begleitung (familiäre Bezugsperson) und die des Kindes individuell festgelegt. Bei Aufnahme während eines Kalendermonats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für die Dauer der Eingewöhnungszeit.

Regelkinder:

Das Aufnahmealter ist ab Vollendung des 3. Lebensjahres. In Absprache ist eine Aufnahme vor dem 3. Geburtstag in die Regelgruppe möglich. Die Begleitung der Eingewöhnungsphase von Kindern, die von der Krippe in den Regelbereich wechseln, übernimmt das pädagogische Fachpersonal. Für Kinder, die neu in die Einrichtung kommen, sollten die Eltern sich für die Eingewöhnung Zeit einplanen.

Das pädagogische Personal nimmt wegen dem Termin für ein Aufnahmegespräch Kontakt mit den Personensorgeberechtigten auf.

4.7 Anmeldung

Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger gegenüber Mitteilungspflichten, die im Betreuungsvertrag unter §4 aufgeführt sind. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

Der gewünschte Aufnahmetermin ist zunächst unverbindlich. Die rechtswirksame Aufnahme erfolgt erst durch Abschluss des Betreuungsvertrages!

In den Monaten Juli und August erfolgt keine Aufnahme.

Die Zusage eines **Betreuungsplatzes** erfolgt durch den Träger erst mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Dieser wird spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn abgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten müssen einen verbindlichen Eintrittstermin und verbindliche Buchungszeiten angeben. Bei Nichteinhaltung des Termins durch diese wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestgebühr der Krippen- bzw. Regelgruppen für die nicht beanspruchten Monate fällig.

Der Eintrittsmonat eines Kindes kann sich ggf. entsprechend der Belegungszahlen und unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels verschieben.

5. Monatliche Beiträge

Elternbeiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr, d.h. auch während der Schließzeiten oder bei Abwesenheit des Kindes, entrichtet werden. Der Jahresbeitrag wird dabei in zwölf Monatsbeiträgen erhoben, die jeweils zu Beginn des Monats durch Einzugsermächtigung zu tätigen und spätestens am 3. Werktag des Monats fällig sind.

Der Vorstand des St. Johannisvereins e.V. ist berechtigt, die monatlichen Beiträge auch während des Kindergartenjahres, um bis zu 10% zu erhöhen.

Der Kindergartenbeitrag für Ihr Kind richtet sich nach denen von Ihnen gebuchten Betreuungsstunden.

Ab 3 Jahre ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden die Woche erforderlich. Unter drei Jahren ist eine geringere Stundenbuchung möglich.

Um effektiv mit Ihrem Kind arbeiten zu können empfehlen wir Ihnen eine Mindestbuchung von 9 Uhr bis 13.30 Uhr.

Stundenaufbuchungen sind zum 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. September möglich. (Bitte beachten Sie hier die auf dem Stundenbuchungszettel vermerkten Abgabefristen). Eine Stundenreduzierung ist nur zu Beginn des neuen Kindergartenjahres möglich.

Ü3 - Beitrag

Täglicher Stundenumfang	Monatlicher Beitrag
3-4 Stunden	153,50 €
4-5 Stunden	174,00 €
5-6 Stunden	194,50 €
6-7 Stunden	215,00 €
7-8 Stunden	235,00 €
8-9 Stunden	255,50 €

U3 - Beitrag

Täglicher Stundenumfang	Monatlicher Beitrag
3-4 Stunden	225,00 €
4-5 Stunden	250,50 €
5-6 Stunden	276,00 €
6-7 Stunden	301,50 €
7-8 Stunden	327,00 €
8-9 Stunden	353,00 €

6. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Während der letzten 2 Monate des Betriebsjahres (1. Juli – 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Dies gilt nicht bei einem Wegzug des Kindes aus der Gemeinde, hier gilt die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung.

Für Schulkinder endet automatisch der Vertrag zum 31.8. des Betreuungsjahres.

7. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Vertrag, mit Angabe von Gründen, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung, ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen und trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen,
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen,
- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzung der Einrichtung) beeinträchtigen.

Der Träger hat ein Sonderkündigungsrecht, sofern das Kind durch nicht hinnehmbares Verhalten die Organisation des Kindergartens und /oder die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe gefährdet. Voraussetzung ist jedoch, dass vorher im Rahmen eines Elterngesprächs versucht wird, Lösungsmöglichkeiten unter Mitarbeit der Eltern zu erarbeiten. Erst nach Scheitern des Gesprächs oder der Konzepte kann eine sofortige Kündigung ausgesprochen werden. Ein sofortiger vorübergehender Ausschluss ist in begründeten Fällen möglich.

8. Öffnungszeiten und Schließzeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an den die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten, Art.21 Abs. 4 BayKiBiG), werden vom Träger festgelegt und durch Aushang und auf der Homepage der Einrichtung am Anfang des Betreuungsjahres bekannt gegeben. 30 Tage gesetzliche Schließzeiten sind möglich.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag – Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Krippe ist wie folgt geöffnet:

Montag – Freitag von 7.30 Uhr bis 15 Uhr

Die Einrichtung schließt

- an den Tagen zwischen Weihnachten bis Hlg. Drei König
- Faschingsmontag und Faschingsdienstag
- drei Wochen der Schulferien im Sommer (immer im Wechsel: 1-3 Woche/4-6 Woche)
- Kirchweihmontag
- Planungstag und Qualitätskonferenz
- bei innerbetrieblichen Veranstaltungen wie Betriebsausflug oder Weiterbildung des Teams

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten sind möglich.

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- Für Krippenkinder 16 Stunden pro Woche an mindestens 5 Tagen
- Für Kinder der Regelgruppen 20 Stunden pro Woche an 5 Tagen in der Woche

Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

Die Kernzeit im Kindergarten ist von 9:00 Uhr bis 12.30 Uhr und in der Krippe von 8.30 Uhr bis 12 Uh. Diese Zeit ist dementsprechend verbindlich für jedes Kind zu buchen.

9. Bring- und Abholzeiten

Die Bringzeit ist von 7.30 Uhr bis 9 Uhr. Die Abholzeiten in der Krippengruppe sind um 12 Uhr oder dann wieder ab 14.30 Uhr, in der Regelgruppe von 12 Uhr bis 12.30 Uhr und ab 13.30 Uhr.

Pünktliches Abholen zu den vertraglich bestimmten Buchungszeiten

ist erforderlich!

Die Buchungszeiten dürfen nicht überschritten werden.

Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Buchungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahmezusage zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger abzuschließen ist.

Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr. Eine Änderung der Buchungszeiten kann zum 01.09., zum 01.11., zum 01.02. und zum 01.05. erfolgen. Diese Änderung ist zum 31.05. (dieser Termin ist variabel und wird vom Kindergartenpersonal abgefragt), 05.10., 08.01. und 05.04. der Leitung schriftlich mitzuteilen.

Ansonsten ist eine Änderung nur in begründeten Ausnahmen (berufliche oder gesundheitliche Gründe) jeweils zum Monatsanfang zulässig (für die Monate Juli und August nur, wenn keine Förderkürzung zu befürchten sind).

10. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte

Der Kindergarten kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr, sein (die Minderjährigen, müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben). Keines der Kinder darf vor der Einschulung allein nach Hause gehen.

Das pädagogische Personal des Kindergartens ist jedoch berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern, wenn es zur Erkenntnis gelangt, dass die abholende Person auf Grund besonderer Umstände (z.B. Alkohol- oder Drogeneinwirkung, momentane körperliche oder geistige Beeinträchtigung vorliegt) nicht in der Lage ist, der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind nachzukommen und das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

11. Krankheit, Anzeige

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Anwendung.

Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Kindergarten nicht erstattet.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

Den Beschäftigten im Kindergarten ist es verboten, Medikamente an die Kinder zu verabreichen.

Ärztlich verordnete Medikamente für chronische Krankheiten werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe und Einweisung durch den Arzt verabreicht.

Bei fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Sie müssen den darauffolgenden Tag zu Hause bleiben und mind. 24 Stunden symptomfrei sein, bis sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen.

Bei einem Befall mit Läusen muss das Kind 5 Tage (bis zur zweiten Behandlung) zu Hause bleiben.

Das pädagogische Personal ist aufgrund der Delegation durch die Kindergartenleitung berechtigt und verpflichtet, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen (z.B. Bindehautentzündung u. ä.) zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies bedeutet auch, dass bei versuchter Übergabe des Kindes die Übernahme bei ansteckenden und offensichtlichen Erkrankungen, zum Schutz der Einrichtung verweigert werden muss.

Kinder, bei denen eine Erkrankung während des Einrichtungsbesuches auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.

Infiziert sich ein Kind in der Einrichtung mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

12. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

13. Elternbeirat, Mitarbeit der Eltern, Elterngespräche

Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat gibt einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber Eltern und dem Träger ab (Art.14 Abs. 5 BayKiBiG).

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollten regelmäßig die angebotenen Elternveranstaltungen besuchen und die Gesprächsangebote wahrnehmen.

Elterngespräche finden regelmäßig statt. Dabei hat das Personal die Pflicht, die Eltern über mögliche Defizite und den Förderbedarf des Kindes zu informieren.

14. Elternbeitrag

12.1 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Der Elternbeitrag für die Krippengruppe und die Regelgruppen wird monatlich erhoben. Er ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

12.2 Fälligkeit des Beitrags

Der Elternbeitrag ist spätestens am 1. Werktag eines jeden Monat im Voraus per SEPA-Lastschrift zu bezahlen. Bareinzahlung des Elternbeitrags bei der Leitung des Kindergartens ist nicht zulässig.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehenden Schließungen, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, geschlossen wird.

12.3 Fehlende Elternbeiträge

Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so sind Mahngebühren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu bezahlen.

12.4 Höhe des Beitrags

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

12.5 Beitragsstaffelung

Die aktuelle Beitragsstaffelung ist auf unserer Homepage (www.kiga-bergrheinfeld.de) aufgeführt. Eine Angleichung des Elternbeitrages an die Kostenentwicklung kann jederzeit durch den Träger erfolgen.

12.6 Ermäßigung

Die Bayerische Staatsregierung zahlt seit April 2019 einen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 Euro pro Kind und Monat. Dieser Zuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das KiTa-Jahr gekoppelt. Es gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

In Härtefällen können Personensorgeberechtigte beim Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

15. Betretungsrecht, Rauchverbot

Das Betreten des Kindergartens ist betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung des pädagogischen Personals des Kindergartens gestattet.

Das Betreten der Sanitärräume der Kinder, ist zu unterlassen. Dies gilt für Eltern und betriebsfremden Personen.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Einrichtung aufsuchen.

16. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. St. Martinsfeier) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für den vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Falle einer Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung besteht keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 80a des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung

- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Exkursionen, Feste etc.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

Unfallversicherte sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten.

17. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Träger und die Mitarbeiter/innen müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kinder- und Familiendaten das Sozialgeheimnis gem. §35 Abs. 1 SGB wahren. Kinder – und Familiendaten sind deshalb nach § 84 Abs.2 Satz 2 SGB X zu löschen, sobald der Verwendungszweck, für den sie erhoben worden sind, erreicht ist. Dies ist der Fall, wenn bei aufgenommenen Kindern das Betreuungsverhältnis endet.

An die Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, wenn einer Löschung Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (z.B. Förderunterlagen).

Eine Übersicht über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Downloads: www.kiga-bergrheinfeld.de

Bei der Kooperation zwischen dem Kindergarten und der Grundschule sind dabei das vorrangige Recht der Eltern und das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Eltern und Kindern zu beachten. Der Austausch, von im Kindergarten anvertrauter Daten, mit der Schule, setzt die Zustimmung der Eltern voraus. Das Ausfüllen des Übergabebogens sowie dessen Vorlage bei der Schuleinschreibung sind für die Eltern freiwillig und dürfen nicht ohne deren Einwilligung an die Schule weitergegeben werden.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen (Perik, Sismik, Seldak) in der Einrichtung angewendet werden.

Im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und dem Schutz der Privatsphäre der Kinder und aller Beteiligten, ist die Nutzung von Smartphones durch Eltern auf dem Gelände unseres Kindergartens untersagt.

Alle aufgenommenen Fotos des Kindes werden in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und nach dem Zweck der Speicherung gelöscht. Eltern können jederzeit die Löschung von Fotos oder Videos ihres Kindes verlangen, in dem sie sich an die Leitung des Kindergartens wenden.

Alle personenbezogenen Daten, die wir von den Kindern erheben, werden sicher gespeichert. Wir verwenden dafür verschlüsselte Systeme und stellen sicher, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang zu diesen Daten haben. Der Schutz der Daten hat für uns oberste Priorität.

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

Die Kindergartenordnung für den Betrieb des Kindergartens tritt zum August 2025 in Kraft.

Begrheinfeld, den 01.08.25

Für den Träger: St. Johannisverein e.V.